

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 12 (1965)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zugeben. Erwünscht wäre schliesslich eine internationale Notifikation der den Schutz beanspruchenden Organisationen, wenn möglich schon in Friedenszeiten, spätestens jedoch zu Beginn der Feindseligkeiten.

Die Rechtskommission der Wiener Konferenz hat die mit der neuen Regelung zusammenhängenden Probleme gründlich untersucht, wobei vor allem auch die Schwierigkeiten hervorgehoben wurden. Die Hauptschwierigkeit liegt offensichtlich darin, dass in manchen Ländern der Zivilschutz — zumindest teilweise — mit der militärischen Landesverteidigung mehr oder weniger eng verbunden ist und einzelne Organisationen oder Teile davon nicht jederzeit und ausschliesslich humanitäre Aufgaben zu erfüllen haben. In diesen Ländern könnte sich der Sonderdienst nur auf jene Zweige des Zivilschutzes erstrecken, die stets und ausschliesslich humanitären

Zwecken dienen, wie etwa auf den Sanitäts- und den Betreuungsdienst.

Trotz dieser Schwierigkeiten hat die Rotkreuzkonferenz in einer von *Schweden* und der *Schweiz* gemeinsam eingebrachten Resolution die Notwendigkeit erkannt, den bestehenden völkerrechtlichen Schutz zugunsten der zivilen Schutzorganisationen zu verstärken. Da die Schaffung einer neuen Regelung mit heiklen Problemen behaftet ist, soll zur Prüfung des ganzen Fragenkreises eine zweite Expertentagung einberufen werden, an der auch die grossen Staaten und jene Regierungen teilnehmen hätten, die dem ganzen Projekt noch skeptisch gegenüberstehen. In diesem Zusammenhang wäre auch die seit langem pendente Frage erneut zu untersuchen, wie der Schutz der Zivilärzte und des zivilen Pflegepersonals namentlich bei internen Konflikten verstärkt werden kann.

Zusammenarbeit zwischen Rotkreuzgesellschaften und Zivilschutz

Auch die Wiener Konferenz hat in einer ausführlichen Resolution mit Nachdruck hervorgehoben, dass die Unterstützung der nationalen Zivilschutzorganisationen durch die Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der Idee und Mission des Roten Kreuzes voll entspreche. Dabei sollen sich die Gesellschaften auf die Erfüllung rein humanitärer Aufgaben, namentlich auf die Förderung des Sanitäts- und Betreuungsdienstes beschränken. Die Rotkreuzgesellschaften werden ermahnt, auch in der Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz und in seinem Rahmen ihre Identität und Unabhängigkeit zu bewahren, damit sie jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes handeln und seine ursprünglichen Aufgaben erfüllen können.

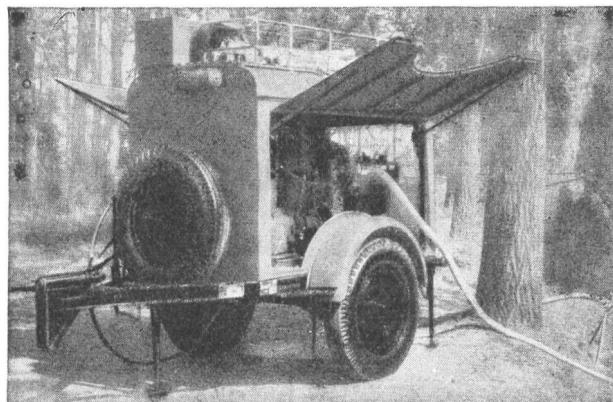
BERKEFELD- Notstands- wasserversorgung

Trinkwasserbereiter – fahrbar,
stationär, verlastbar – Terratomver-
fahren zur Aufbereitung ABC-
verseuchter Wässer — Zisternen-
wasseranlagen zur Entkeimung
und Entstrahlung — Filterkerzen zur
Wasserentkeimung

Trinkwasserbereiter 0920 ABC Die Gemeinde Kilchberg hat ihre Zivilschutzorganisation mit einem solchen Gerät ausgerüstet. In Katastrophenfällen, auch bei A, B und C-Verschmutzungen kann nun die Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt werden. Berkefeld-Trinkwasserbereiter sind in verschiedenen Armeen und ausländischen Bevölkerungsschutzorganisationen eingesetzt.



BERKEFELD-
Filter GmbH.



Vertretung für die Schweiz:

Arnold W. Korthals
8803 Rüschlikon ZH
Telefon 051 927888

Günstig abzugeben 1 Posten

Zaugg-Zivilschutz-Tragbahnen

zusammen mit Rollgestellen und Veloanhänger.

Anfragen erbitten unter Chiffre P 11225-40 W Publicitas, 8401 Winterthur



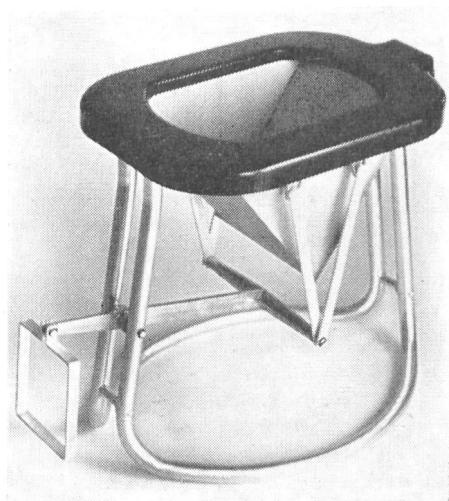
**Embru-Mobiliar
für Sanitäts-
hilfsstellen und
Notspitäler**

vom Bundesamt für
Zivilschutz subventioniert –
Verlangen Sie bitte
unverbindlich unseren
Spezial-Katalog

embru



Embru-Werke, 8630 Rüti ZH,
Tel. 055 44844



der Notabort

Kein Wasser für Spülzwecke!

System
«WIDMER»

In- und
Auslandpatent

Dann hilft

und das



Trocken-Steckbecken

Zu beziehen durch:

Walter Widmer

Technische Artikel

5722 Gränichen AG

Telefon 064 451210

unentbehrlich für
Schutzraum
Kommandoposten
Obdachlosen-Sammelstelle

Notspitäler
Lazarette
Sanitätshilfsstelle
Sanitätsposten